

§ 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„BERUFSBILDUNGSWERK DER
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT IN SIEGEN
VERBINDUNGSSTELLE SIEGEN DES BWV e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Siegen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer VR 2254.

§ 2 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres (Geschäftsjahr muss nicht Kalenderjahr sein),
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 3 – Zweck

1. Der Verein nimmt die Aufgabe einer örtlichen Verbindungsstelle des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. wahr.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und die Aufklärung über die Berufsaus- und weiterbildung in der Versicherungswirtschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung von relevanten Qualifikationen und Informationen, die für die Versicherungswirtschaft notwendig sind. Darüber hinaus werden Bildungsvoraussetzungen für anerkannte Prüfungen geschaffen.
3. Die Ausbildung soll durch erfahrene Praktiker und Wissenschaftler erfolgen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) private oder öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen bzw. deren Niederlassungen, ferner Körperschaften, Behörden, Unternehmen sowie sonstige Vereinigungen.
 - b) Makler,
 - c) selbstständige Versicherungsvertreter und sonstige natürliche Personen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme erfolgt eine schriftliche Bestätigung.
3. Die Mitgliedschaft gilt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
ohne Kündigung
 1. bei Betriebsaufgabe durch ein Mitglied,
 2. durch Tod eines Mitgliedes,
mit Kündigung
 1. durch Kündigung zum Abschluss des Geschäftsjahres,
 2. bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes,
 3. wenn das Mitglied trotz Mahnverfahrens seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt,
 4. wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt; die Kündigung darf nur in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung erfolgen,
 5. durch Auflösung des Vereins.

In den Fällen des (4) Nr. 1,3,4 und 5 besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 5 – Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus den Bildungsveranstaltungen.
2. Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist u.a. am 1. Januar beschäftigten Angestellten und Auszubildenden im Innendienst/Außendienst am Sitz des Vereins mitgliedmaßenmaßgebend.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Für Mitglieder gem. §4 (1a) = je Person 4,00 Euro
Mindestbeitrag 56,00 Euro im Jahr.

Für Mitglieder gem. § 4 (1b) = je Person 4,00 Euro
Mindestbeitrag 28,00 Euro im Jahr.

Für Mitglieder gem. §4 (1c) = je Person 4,00 Euro
Mindestbeitrag 12,00 Euro im Jahr.

3. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle Betrag, im übrigen der zeitanteilige, mindestens der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 6 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Zusendung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Der Sprecher des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass sie mindestens 10% der gesamten Stimmen repräsentieren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Änderungen der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Ihr ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres zu erläutern und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen; sie hat einen oder mehrere Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu bestellen, die alsdann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
8. Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Frist einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder dies verlangt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten ist.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand kann sich mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
3. Im Vorstand sollen Versicherungsunternehmen und der Kreis der Versicherungsvermittler vertreten sein. Der Verbindungsstellenleiter, der vom BWV ernannt wird, gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
4. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder seinen Sprecher. Eine notwendige Neubestellung des Sprechers bis zur nächsten Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand vor.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
7. Der Vorstand kann einen haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer bestellen. Dieser besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins; er nimmt an sämtlichen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und ist in der Mitgliederversammlung der Protokollführer.

§ 9 – Beirat

1. Zur Unterstützung der Zwecke des Vereins kann ein Beirat einberufen werden.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben. Seine Mitglieder werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen geschlossen werden.
2. Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder des Vereins vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Förderverein der Berufsschule, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Berufsbildung zu verwenden hat.

Siegen, den 25. September 1996
Fassung September 2002